

Allgemeines Merkblatt **für die Planung und Ausführung von privaten Entwässerungsanlagen** **- Gemeinde Kochel a. See -**

I. Erfordernis von Entwässerungsplänen

Neubau

Bevor Grundstücksentwässerungsanlagen erstellt oder während des Bauens sowie bei späteren Um- oder Ausbauten geändert werden, sind die erforderlichen Entwässerungspläne einzureichen.

Änderungen

Sollen Entwässerungsanlagen gegenüber den in genehmigten und mit Prüfvermerk versehenen Plänen dargestellten Verhältnissen geändert werden (wesentliche Änderungen der Leitungsführung, Gebäudehöhen oder des Grundrisses, Beseitigung der bestehenden Klär- und Versitzgrube bei nachträglichem Kanalanschluss), so sind neue Entwässerungspläne einzureichen.

Einreichung und Verfahrensablauf

- a) Grundsätzlich sind Entwässerungspläne für alle geplanten oder bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen.
Die erforderlichen Angaben zur Kanalanschlussstelle sind bei der Gemeinde mittels Formblatt zu beantragen. Für jedes Formular (Entwässerungsanlage) ist ein Lageplan Maßstab 1:1000 erforderlich und dem Entwässerungsantrag beizulegen.

- b) Die Entwässerungspläne müssen im Einzelnen enthalten:

- Lageplan: Maßstab 1:1000
- Grundriss: Maßstab 1:100
- Schnitte: Maßstab 1:100

Die Erstellung muss den Anforderungen der „Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Kochel a. See in der derzeit geltenden Fassung entsprechen.

- c) Mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage werden die mit Prüfvermerk versehenen Entwässerungspläne in einfacher Fertigung zurückgegeben.

Hinweise: DIN 1986-30, DIN 1986-3 und DIN 1986-4 sind zu beachten.

- 1) Die Rückstausicherheit nach EN 1610 (DIN 1986-100/DIN EN 12056/DIN EN 752) ist zu beachten.
Eigentümer haben sich selbst gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene ist die Oberkante des ersten Schachtes vom Anschlusspunkt der Entwässerungsanlage am öffentlichen Kanal (gegen die Fließrichtung).
- 2) Revisionsschächte sind mindestens mit einem Durchmesser von 1,00 m nach DIN 4034 Teil 1 (mit Muffenverbindung) und mit BeGu-Abdeckung nach DIN 1229 auszuführen.

II. Ausführung der Entwässerungsanlagen:

A) Anschlüsse an den öffentlichen Kanal

Die Anschlusskanäle zwischen dem öffentlichen Kanal und dem Revisionsschacht im Privatgrundstück sind wie folgt an den öffentlichen Kanal anzuschließen:

- an Kanäle mit **DN < 300 mm** mittels Abzweig
- an Kanäle mit **DN ≥ 300 mm** mittels Anbohrstutzen

Der Anschluss darf nur mit Formstücken und Dichtmittel erfolgen, die genormt sind oder für die ein Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik vorliegt. Der Einmündungswinkel soll 45° betragen.

Die Leitungsführung des Anschlusskanals bis zum öffentlichen Abwasserkanal ist geradlinig auszuführen. Andernfalls ist der Einbau zusätzlicher Schächte erforderlich.

Der Revisionsschacht im Privatgrundstück ist ca. 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt zu setzen. Die Schachtabdeckung ist zugänglich und frei zu halten.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist umgehend nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu beantragen und muss am offenen Graben durchgeführt werden.

Die Leitungen dürfen erst nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde oder des von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros Holzer verdeckt werden.

Ist eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsfläche zur Herstellung des Kanalan schlusses erforderlich und kommt es im Zuge der Kanalarbeiten zu Verkehrsbehinderungen, ist die Erlaubnis für die Aufgrabungsarbeiten, sowie die Anordnung für die Verkehrsführung gemäß § 45 StVO vom Bauherrn bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Gemeinde anzuzeigen und von dieser, oder von dem Ingenieurbüro Holzer abzunehmen.

B) Verlegung von Leitungen in den Privatgrundstücken

Die Verlegung von Leitungen unterhalb der Kellersohle ist wegen unzureichender Kontroll- und Erneuerungsmöglichkeiten zu vermeiden.

Außerhalb der Grundfläche von Gebäuden sind die Entwässerungsleistungen in frostfreier Tiefe einzubauen. Diese sollte mindestens 1,00 m betragen.

Druckleitungen müssen über das Niveau der Rückstauenebene geführt werden, bevor sie an den Kanal angeschlossen werden.

Hinweise:

- 1) Alle unterirdisch oder unter Gebäuden verlegten Kanäle, die an die öffentliche Kanalisation (Abwasserkanal) angeschlossen sind, müssen gemäß EN 1610 nach Abschluss der Kanalarbeiten und vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation, auf Dichtheit mittels Luft- oder Wasserprüfung kontrolliert werden. Der Verlauf und das Ergebnis der Druckprüfung sind schriftlich zu protokollieren und bei der Abnahme der Gemeinde vorzulegen.
- 2) Die Kanalarbeiten, einschließlich Angabe des ausführenden Unternehmens und Termins, sind mindestens 3 Tage vor Baubeginn, schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

- 3) Mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Zustimmung der Gemeinde begonnen werden - unter Beachtung dieses Merkblattes und der Auflagen des § 11 der Entwässerungssatzung.
- 4) Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.1991, Nr. IB 1-3003-32/4 (83), Ministerialamtsblatt Nr. 3/1991:

„Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jeder Zeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen und Gewässerunreinigungen ausschließt.“

- 5) Die Kosten des Verfahrens trägt der Grundstückseigentümer.

Sonstiges:

Gemäß der Entwässerungssatzung müssen alle Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Vor Erstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde Kochel a. See durch den Grundstückseigentümer die Entwässerungspläne vorzulegen.

Nach Überprüfung der eingereichten Entwässerungspläne durch das Ingenieurbüro Holzer, wird die Zustimmung zur Erstellung der Entwässerungsanlage erteilt.